

kam dieser Empfehlung fälschlicherweise auch nach. Auf den Protest des Staatsanwalts überprüfte das Bezirksgericht Magdeburg das Verfahren, und die Richter sprachen vor der Hauptverhandlung mit den Angehörigen der Brigade. Dabei stellte sich heraus, daß diese über den ganzen Sachverhalt nur durch die Angehörigen des Angeklagten — und zwar in einer den Fall bagatellisierenden Weise — unterrichtet worden waren. Die Brigade hatte bei ihrem Antrag an das Gericht lediglich die Arbeitsleistungen des Angeklagten vor Augen und ein falsches Bild von der großen Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Tat.

Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Rechtspflege heißt aber, daß Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht das Kollektiv des Angeklagten genau kennen müssen. Sie müssen prüfen, ob das Kollektiv den Sachverhalt kennt, ob es die Gefährlichkeit der Tat einschätzen kann, ob es den Angeklagten sorgfältig zu beurteilen vermag oder ob es sich nicht u. U. aus falschen Moralauffassungen heraus mit dem Angeklagten

solidarisiert, statt zur Erforschung der objektiven Wahrheit und zur Findung einer gerechten Entscheidung beizutragen.

Hätten die Rechtspflegeorgane des Kreises Burg diese Grundsätze beachtet, dann hätte es nicht zu der falschen Entscheidung des Kreisgerichts, die vom Bezirksgericht aufgehoben wurde, kommen können.

*

Das Präsidium hat mit dieser Form der Berichterstattung seiner Senate und einiger Bezirksgerichte über die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses in der gerichtlichen Praxis einen Weg beschritten, der weiter verfolgt werden wird. Es wird in seinen Tagungen regelmäßig solche Berichte über die Erfüllung der Hauptaufgabe auf Grund der Aufgabenstellung des Rechtspflegeerlasses entgegennehmen und die entsprechenden Maßnahmen zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts ergreifen.

&us davt pianatrtaguvtgan dar d\$azirksCfariokta

Erfahrungen aus den ersten Plenartagungen der Bezirksgerichte

In den Monaten Mai, Juni und Juli führten die Bezirksgerichte ihre ersten Plenartagungen durch. Damit haben die Plenen als höchste Organe der Bezirksgerichte begonnen, auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses die Rechtsprechung der Kreisgerichte wissenschaftlich zu leiten, die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte zu sichern und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte zu kontrollieren und auszuwerten.

Die Beratungen der Plenen waren im allgemeinen sorgfältig vorbereitet und brachten vielfach gute Ergebnisse. Sie haben sich entsprechend der Aufgabenstellung durch den Rechtspflegeerlaß und das Oberste Gericht auf einen Schwerpunkt konzentriert, der im Bezirk von Bedeutung ist. In einigen Fällen war die Themenstellung jedoch zu breit, und das Thema wurde deshalb unkonzentriert behandelt. Dadurch wurde eine wissenschaftlich exakte Analyse der gesellschaftlichen Zusammenhänge der Rechtsprechung und ein entsprechender Beschluß zur einheitlichen und richtigen Anwendung der Gesetze und anderer Normativakte verhindert.

Der Inhalt der Beratungen in den ersten Plenartagungen der Bezirksgerichte läßt sich in vier Schwerpunkten zusammenfassen^{1, 2}:

1. Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen strafbarer Handlungen (Cottbus)*,
2. Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung (Magdeburg und Dresden),
3. Bekämpfung der Gesetzesverletzungen in der sozialistischen Landwirtschaft (Potsdam und Erfurt),
4. Bekämpfung der Rückfallkriminalität (Leipzig und Neubrandenburg).

¹ Der Redaktion lagen bei der Abfassung dieses Berichts nicht die Materialien aus allen Bezirken vor, so daß nicht alle Plenartagungen berücksichtigt werden können. Allein das uns zugängliche Material ist so umfangreich, daß wir uns im Bericht auf einige wichtige Fragen beschränken mußten.

² Der Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Cottbus ist an anderer Stelle dieses Heftes mit einer redaktionellen Anmerkung veröffentlicht. Eine Behandlung in diesem Bericht erübrigt sich daher.

Die Erhöhung »der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung

Die Gerichte müssen eine umfassende erzieherische Arbeit leisten; sie müssen die Werktätigen in stärkerem Maße unmittelbar an der Rechtsprechung teilnehmen lassen, mit ihnen gemeinsam die Ursachen von Rechtsverletzungen aufdecken und überwinden und einen Beitrag zur kollektiven, gesellschaftlichen Selbsterziehung der Bürger leisten. Die gesamte gerichtliche Tätigkeit muß so gestaltet sein, daß sie die Zusammenhänge zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Rechtsprechung herstellt, die Gesetzmäßigkeiten aufdeckt, die dem individuellen, vom Gericht zu entscheidenden Konflikt zugrunde liegen, und am praktischen Fall die Initiative der Bürger hervorruft und fördert, gegen Gesetzesverletzungen sowie deren Ursachen und begünstigende Bedingungen in ihrem Bereich zu kämpfen.

Die Ergebnisse der ersten Plenartagungen zeigen, daß die Gerichte diese gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Rechtsprechung vielfach noch nicht erreicht haben. In vielen Fällen bleiben gute Gedanken im Anfang ihrer Verwirklichung stecken und werden nicht konsequent weiterverfolgt. Nicht immer werden die Möglichkeiten für ein gesellschaftliches Wirksamwerden der Rechtsprechung erkannt, oder die Durchsetzung wirkungsvoller Maßnahmen scheidet an arbeitsmethodischen Fragen. Routine, Gedankenlosigkeit und mangelnde Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit in der Arbeit der Gerichte mindern häufig den Erfolg, der erzielt werden könnte.

Das wird z. B. in der Strafsache S 38/63 gegen den Sandstrahlbläser M. deutlich, die vor dem Kreisgericht Magdeburg-Südost verhandelt wurde. Der Angeklagte trank während der Arbeitszeit häufig Alkohol und bummelte mehrmals. Eines Tages zerschnitt er das Transportband seiner Maschine und machte es damit unmöglich, daß die Maschine in der Schicht eingesetzt werden konnte. Der Angeklagte richtete diese Zerstörung an, um während des Stillstands der Maschine Alkohol trinken zu können. Das Kreisgericht verurteilte ihn wegen schwerer Sachbeschädigung und hob im Urteil lediglich den Schaden hervor, der durch die Kosten für die Reparatur des Transportbandes ent-